SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3303/09 von Vittorio Agnoletto (GUE/NGL) an die Kommission

Betrifft: Wiederholte Verstöße gegen die Rechte politischer Flüchtlinge und Nichteinhaltung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates seitens der italienischen Behörden

Am Dienstag, dem 21. April 2009, wurde eine Gruppe von rund 350 Einwanderern, bei denen es sich größtenteils um politische Flüchtlinge handelte und denen auch Frauen und Kinder angehörten, in Bruzzano Opfer einer der zahlreichen schweren Übergriffe seitens der Ordnungskräfte. Unter dem Vorwand, eine technische Kontrolle durchzuführen, wurden die Einwanderer an der Ausübung der Freizügigkeit gehindert.

Die Demonstranten, die ihre Aufenthaltsgenehmigungen und Dokumente zum Nachweis ihres Status in den Händen hielten, wurden von den Ordnungskräften attackiert und angegriffen. Den Inhabern dieser Dokumente hätte die Einhaltung bestimmter Mindestnormen, die in der Richtlinie 2004/83/EG¹ des Rates verankert sind und ein Mindestmaß von Leistungen wie den Aufenthalt und den Zugang zu Beschäftigung, Sozialhilfe und medizinische Versorgung sowie den Zugang zu Wohnraum beinhalten, garantiert werden müssen. Des Weiteren besteht das Ziel der Richtlinie darin, in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Rechte und Ansprüche von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, denen internationaler Schutz (Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz) gewährt wird, durch Annäherung der Bestimmungen zu harmonisieren.

Darüber hinaus wird in den Erwägungsgründen 3, 10 und 13 angeführt, dass die Richtlinie in Einklang insbesondere mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätzen darauf abzielt, Mindestnormen für die Bestimmung und die Merkmale der Flüchtlingseigenschaft festzulegen, um die zuständigen innerstaatlichen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Genfer Konvention in der durch das New Yorker Protokoll geänderten Fassung zu leiten. In den Erwägungsgründen 6 und 7 wird ein weiteres Ziel der Richtlinie genannt: Sie soll dazu beitragen, die Sekundärmigration von Asylbewerbern zwischen Mitgliedstaaten, soweit sie ausschließlich auf unterschiedlichen Rechtsvorschriften beruht, einzudämmen. Aus diesem Grund würde eine fehlerhafte Umsetzung dieser Richtlinie seitens der Mitgliedstaaten gegen die erklärten Ziele verstoßen.

Der hier dargestellte Sachverhalt verdeutlicht ein weiteres Mal, dass das Verhalten der italienischen Behörden in völligem und eklatantem Widerspruch zu den Bestimmungen der Richtlinie 2004/83/EG steht.

Hält es die Kommission nicht für erforderlich, sich effektiv dafür einzusetzen, dass auch in Italien die Rechte politischer Flüchtlinge geachtet werden? Welche Schritte gedenkt sie gegen einen Mitgliedstaat einzuleiten, der zum wiederholten Mal gegen die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft verstößt?

Der Fragesteller wartet ferner auf Informationen zur Antwort der Kommission vom 15. Dezember 2008 (P-6134/08) in einem ähnlichen Fall (Lage der Flüchtlinge in der ehemaligen Klinik Borgo San Paolo in Turin), in der die Kommission ausführt, dass sie die italienischen Behörden um Klärung bitten und den Fragesteller anschließend über die gegebenenfalls von ihr zu ergreifenden Maßnahmen in Kenntnis setzen werde.

782227.DE PE 425.327

¹ ABI. L 304 vom 30.9.2004, S. 12.